



Das Landratsamt Biberach – untere Wasserbehörde – erlässt gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch gemäß § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 20 WG wird wie folgt beschränkt:

Das Entnehmen von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pumpen aus oberirdischen Gewässern wird innerhalb des Landkreises Biberach untersagt.

2. Diese Untersagung gilt auch für die mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassenen Gewässerbenutzungen, sofern die jeweilige Erlaubnis eine Inhalts- und Nebenbestimmung enthält, die die Wasserentnahme in dem Zeitraum für unzulässig erklärt, in dem der Gemeingebrauch durch Allgemeinverfügung beschränkt ist.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Sie tritt mit Ablauf des 29.06.2026 außer Kraft.

II. Begründung:

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung sind § 21 Abs. 2 Nr. 1 WG und § 35 Satz 2 LVwVfG. Die Zuständigkeit des Landratsamts Biberach als untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg und § 3 Abs. 1 LVwVfG.

Nach den wasserrechtlichen Regelungen kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden. Die anhaltende Trockenheit hat, trotz kleinerer Regenerereignisse im Landkreis Biberach zu einer geringen Wasserführung in oberirdischen Gewässern, insbesondere in kleinen Bächen und Flüssen, geführt. In den Gewässern haben sich dadurch durchgehend niedrige Wasserstände eingestellt. Dies bedingt sehr hohen Wassertemperaturen und in der Folge zu einem verringerten Sauerstoffgehalt, was insbesondere für Fische und andere Wasserlebewesen eine erhebliche Gefahr darstellt. Trocknen Wasserläufe vollständig aus, wären enorme ökologische Schäden die Folge.

Wird zusätzlich Wasser im Rahmen des Gemeingebrauchs oder auf der Grundlage einer Erlaubnis z. B. für Bewässerungszwecke entnommen, verschärft dies die Gefahren für Fische, aquatische Kleinlebewesen und Wasserpflanzen in den Gewässern.

Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten wird (§ 6 WHG).

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs erweist sich als geeignet, erforderlich und angemessen und ist somit zur Sicherstellung des Schutzzwecks verhältnismäßig.

Im Einzelnen:

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs ist geeignet, um die Gewässer im Landkreis Biberach vor weiteren Störungen durch eine entnahmebedingte Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine weitere Verschlechterung der derzeit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden. Die Maßnahme sichert die verbleibenden Rückzugsräume (Gumpen/Tiefstellen), die für das Überleben der aquatischen Fauna bei Niedrigwasser existenziell sind. Sie schützt zudem vor zusätzlichen physischen Störungen wie Sedimentaufwirbelungen, die den Sauerstoffgehalt weiter senken könnten, und sichert die Regenerationsfähigkeit des Gewässers nach Ende der Trockenheit durch Stabilisierung des Restwassers.

Die Maßnahme ist erforderlich, um bei der derzeit anhaltenden außerordentlichen Trockenheit die aquatische Tier- und Pflanzenwelt vor irreversiblen Schäden zu bewahren. Ein milderer, gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich. Das Verbot verhindert das Erreichen ökologischer Kippunkte, schützt z. B. die besonders gefährdete Fischbrut sowie den Laich in den zuerst trockenfallenden Uferbereichen und unterbindet den Summationseffekt, da auch viele kleine Entnahmen in der Summe den Mindestabfluss kritisch reduzieren.

Die Abwägung zwischen dem Eingriff in die Rechte Einzelner und dem verfolgten öffentlichen Zweck ergibt, dass das öffentliche Interesse am Erhalt der ökologischen Funktion der Gewässer und an der Verhinderung eines Fischsterbens deutlich schwerer wiegt als die privaten Interessen an der kostenlosen Wasserentnahme. Die zeitliche Befristung der Maßnahme sowie die Möglichkeit, in begründeten Fällen Ausnahmen zu beantragen, stellen sicher, dass der Eingriff für den Einzelnen zumutbar bleibt.

Eine Wasserentnahme im Rahmen des Gemeingebrauchs ist somit nur noch durch das Schöpfen mit Handgefäßen und das Tränken von Vieh zulässig.

Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß den §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sofern die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis eine entsprechende Inhalts- oder Nebenbestimmung enthält, gilt das Wasserentnahmeverbot für den Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung unmittelbar.

Diese Allgemeinverfügung trägt auch dem Grundsatz Rechnung, dass jede Person verpflichtet ist, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen (§ 5 WHG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Im Hinblick auf die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis zum 29.06.2026 ist es nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen weiterhin ausgeübt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der Mindestabfluss, der für die gewässerbiologischen Vorgänge zur Aufrechterhaltung der Gewässerökologie erforderlich ist, nicht mehr gewährleistet. Bei der Abwägung des öffentlichen Interesses an einer baldigen Beschränkung der Entnahmen mit dem entgegenstehenden Interesse des Einzelnen am Bestehen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs, muss letzteres zurücktreten.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 29.06.2026 orientiert sich an der Abflusssituation und an der aktuellen Wetterprognose, die derzeit keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen erwarten lässt. Sollte sich die Wetterlage und damit der Zustand der Gewässer bis dahin nicht geändert haben, ist vorgesehen, den Zeitraum der Einschränkung des Gemeingebrauchs auszudehnen.

Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Die Adressaten der Allgemeinverfügung sind nicht ausreichend bestimmbar. Der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag wird gem. § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG als Zeitpunkt der Bekanntgabe bestimmt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Allgemeinverfügung wirksam und zu beachten.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Biberach vom 19.10.2016 durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Biberach www.biberach.de unter der Rubrik Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landratsamt Biberach mit Sitz in Biberach a. d. Riß (Rollinstraße 9, 88400 Biberach a. d. Riß) Widerspruch eingelegt werden.

IV. Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt, Gebäude Rollinstraße 17, Zimmer G 2.03 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (vgl. § 41 Abs. 4 S. 2 LVwVfG).

Biberach, 28.05.2026
Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt

gez. Dr. Felix Beckers
Wasserwirtschaftsamt
Amtsleiter

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 28. Mai 2026.